

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 12. Dezember 2014

1 . Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In der vergangenen nicht öffentlichen Sitzung vom 14.11.2014 wurden keine nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst, die bekannt gemacht werden könnten.

2. Erläuterungen des Verbandsgeschäftsführers des GVV Gullen Tobias Aberle zur bauplanungsrechtlichen Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich

Im Bauplanungsrecht ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben in großem Maße davon abhängig, ob das Baugrundstück dem Innenbereich oder Außenbereich zuzuordnen ist. In der Gemeinde Bodnegg gibt es mit ihrer ländlich geprägten Struktur mit 96 Weilern zahlreiche bebaute Grundstücke die bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Ab einer jeweils im Einzelfall zu prüfenden Anzahl und Gewichtigkeit von bestehenden Gebäuden, kann ein Weiler im Außenbereich als baurechtlich eigenständiger Teilort eingestuft und dem Innenbereich zugeordnet werden. Dann wird dieser Weiler als im Zusammenhang bebauter Ortsteil bewertet, so dass die Vorschriften für den Innenbereich gemäß § 34 BauGB Anwendung finden. Eine Privilegierung des Bauvorhabens aufgrund land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung, wie im Außenbereich gefordert, ist dann nicht mehr erforderlich. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat in seinem 2011 ergangenen Urteil über die Zuordnung des Grünkrauter Teilorts Gropbach zum Innenbereich, nun etwas aufgelockerte Kriterien für diese Beurteilung angewendet, welche in gleichgearteten Fällen ebenfalls anzusetzen sind.

Verbandsgeschäftsführer des GVV Gullen Tobias Aberle, welcher die Baurechtszuständigkeit im Verwaltungsverband Gullen inne hat, erläuterte dem Gemeinderat detailliert die Festlegungen des „Gropbach-Urteils“ und dessen Auswirkungen auf die Bauvorhaben in der Gemeinde Bodnegg. Dies mit dem Hintergrund, dass in letzter Zeit vermehrt Bauvoranfragen aus den Außenbereichen gestellt werden.

Gemäß dem Urteil sind Ortsteile im Außenbereich nun bereits bei einer geringeren Anzahl ortsbildprägender Wohngebäude dem Innenbereich zuzuordnen. Voraussetzung ist, dass die Bebauung einen Bebauungskomplex darstellt, der nach der Zahl der vorhandenen Gebäude ein gewisses Gewicht hat. Die Anzahl der Gebäude um ein „gewisses Gewicht“ des Bebauungskomplexes zu erreichen ist dabei jedoch nicht genau festgelegt und ist jeweils unter Betrachtung des Einzelfalls zu prüfen. Während eine Ansammlung von 4 Wohngebäuden nicht ausreicht, können aber bereits 6 oder auch nur 5 Wohngebäude im Einzelfall genügen, um einen Bebauungskomplex mit einem „gewissen Gewicht“ zu bilden. Bei der Prüfung ist zu bestimmen, ob ausreichend Gebäude vorhanden sind und, ob diese als im Zusammenhang bebaut zu betrachten sind. Größere Abstände zwischen den Gebäuden oder topographische Gegebenheiten sprechen eher für eine nicht gewollte zersplitterte Siedlungsstruktur, die der Zuordnung zum Innenbereich zuwiderlaufen.

Nach ausführlicher Erläuterung des „Gropbach-Urteils“ beantwortete Verbandsgeschäftsführer Aberle die Fragen der Gemeinderäte. Insgesamt appellierten die Gemeinderäte dafür, die unbestimmten Rechtsbegriffe zur Beurteilung, ob ein Teilort dem Innenbereich zugeordnet werden kann, gemäß pflichtgemäßem Ermessen großzügig im Sinne der Antragsteller auszulegen, um auch in den Weilern eine Wohnbebauung zu ermöglichen, soweit diese mit anderweitigen öffentlichen Interessen vereinbar ist.

3. Baugesuche

a) Bauvoranfrage Biesenberger Karl, Hirscher 6

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung eines Wohnhauses auf Flst. Nr. 476/2, Hirscher 7

Der Antragsteller beantragte die Errichtung eines Wohnhauses auf Flst. Nr. 476/2, Hirscher 7. Die Bauvoranfrage wurde mehrheitlich abgelehnt, da sich das nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich befindet, welcher grundsätzlich nicht zur Bebauung zugelassen ist.

Hirscher kann nach Prüfung des Einzelfalls auch nicht dem Innenbereich zugeordnet werden, da die vorhandene Bebauung zu wenige Wohngebäude aufweist und einer typischen Splittersiedlung entspricht. Die Zulassung des Vorhabens würde zur Verfestigung und Erweiterung dieser bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich führen.

b) Bauantrag Robert Heydt, Mörikestraße 24, Bodnegg

- Einbau einer Wohnung und eines Büros in das Dachgeschoß des bestehenden Einfamilienhauses auf Flst. Nr. 465/6, Widdum 16 mit Einbau von 5 Dachgaupen sowie Anbau eines Balkons und einer Außentreppe

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Widdum (Ortsabrundungssatzung). Mit einer Ortsabrundungssatzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 2 BauGB festgelegt. Die Flächen innerhalb der Ortsabrundungssatzung sind dem Innenbereich zugeordnet.

Das Baugesuch ist also nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Dem Baugesuch wurde einstimmig zugestimmt, da die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bodnegg

- Beschluss der Abwassergebührenkalkulation 2015-2019

- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Die Abwassergebührenkalkulation sowie die damit einhergehende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wurden vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen.

Die äußerst umfangreiche und komplizierte Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr mit beinahe endlosem Zahlenwerk wurde dem Gremium von den Herren Böhringer und Eisele, Büro ISW sowie Gemeindegemeinderer Schlotter erläutert.

Die Kalkulation ergab, dass die Gemeinde um eine Gebührenerhöhung nicht herumkommt. Während die Erhöhung der Schmutzwassergebühr noch recht gering ausfällt, bedarf es bei der Niederschlagswassergebühr einer höheren Anpassung. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass immer mehr dazu übergegangen wird, das Niederschlagswasser direkt auf den Grundstücken versickern zu lassen oder in öffentliche Gewässer einzuleiten und somit immer weniger Niederschlagswasser dem öffentlichen Kanalsystem zugeleitet wird. Dadurch verringert sich die gesamte versiegelte Fläche, auf welche die Kosten des Kanalnetzes aufgeteilt werden. Die Schmutzwassergebühr musste von 2,39 €/m³ auf 2,44 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,95 €/m³ auf 1,25 €/m³ erhöht werden. Hierbei entfallen beim Schmutzwasser 0,79 €/m³ auf die Kanal- und 1,65 €/m³ auf die Klärggebühr. Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus der Kanalgebühr in Höhe von 0,36 €/m³ und der Klärggebühr in Höhe von 0,89 €/m³

Die Gemeinderäte bedauerten diese unerfreuliche Gebührenentwicklung, beschlossen die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung sowie die dazugehörige Kalkulation schließlich notwendigerweise mehrheitlich.

5. Mietpreisspiegel

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen hat in ihrer Sitzung vom 04.11.2013 beschlossen, einen qualifizierten Mietpreisspiegel für die Verbandsgemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Waldburg aufstellen zu lassen. Dieser wurde nach anerkannte wissenschaftlichen Methoden erstellt und ist von der Gemeinde als qualifiziert

anzuerkennen. Der Mietpreisspiegel wurde durch das Gremium anerkannt und ist ab dem 01.01.2015 gültig. Er wird auf der Internetseite der Gemeinde sowie des Gemeindeverwaltungsverbands kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt. Gegen eine Gebühr von 5,00 € zur teilweisen Deckung des Aufwandes kann eine gebunden Ausgabe auf dem Rathaus erworben werden.

6. Betrieb gewerblicher Art „Breitband“ in der Gemeinde Bodnegg - Beschluss zur Gründung

Die Breitbandaktivitäten der Gemeinde Bodnegg werden zu großen Teilen vom Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg übernommen. Dieser Zweckverband wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. Dies bedeutet, dass der Zweckverband die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, im Gegenzug dazu jedoch die Vorsteuer (Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen) gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann und erstattet bekommt. Derzeit laufen Überlegungen, dass nicht nur der Zweckverband, sondern auch die Breitbandaktivitäten der einzelnen Verbandsgemeinden als BgA geführt werden können. Für die Kosten der Kommunen (Baumaßnahmen, Legung der Leerrohr-Hausanschlüsse, Einblasen der Glasfaser, Beratungskosten) könnte demnach die Vorsteuer geltend gemacht werden, wobei aber auch auf die Umsatzsteuer für Ausgangsrechnungen (z. B. Anteil der Hausanschlusskosten bei neuen Baugebieten, Pächterstattungen des Zweckverbandes) an den Fiskus abzuführen sind.

Der Gemeinderat beschloss auf Vorschlag der Verwaltung nach kurzer Diskussion, die Breitbandaktivitäten der Gemeinde Bodnegg künftig als Betrieb gewerblicher Art zu führen.

7. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachhaltigkeitsbericht der Gemeinde Bodnegg

Bürgermeister Frick informierte darüber, dass der Nachhaltigkeitsbericht den die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen im Rahmen des Pilotprojekts „Nachhaltigkeitsberichterstattung in kleinen und mittleren Gemeinden“ ausgearbeitet hat, seit Sommer 2014 vorliegt.

Vertreter der Hochschule Nürtingen werden den Nachhaltigkeitsbericht der Gemeinde Bodnegg in einer der kommenden Sitzungen des Gemeinderats im Jahr 2015 dem Gemeinderat und Interessierten erläutern.

D1 – Mobilfunk in Bodnegg

Am 31. Oktober 2014 wurde im Mitteilungsblatt gemäß Auskunft der Telekom veröffentlicht, dass der Mobilfunkmast in Bodnegg voraussichtlich zum 09.12.2014 in Betrieb gehen wird. Nachdem auch nach Ablauf des 09.12.2014 kein Netzbetrieb festzustellen war, teilte die Telekom auf Anfrage mit, dass eine Netzintegration voraussichtlich doch erst Mitte, Ende Februar 2015 möglich ist. (weitere Informationen siehe separater Bericht)

Praxis Dr. med. Rösch

Bürgermeister Frick erklärte, dass Herr Dr. med. Rösch seine Arztpraxis in Bodnegg auch weiterhin fortführen wird. Nachdem Gerüchte in Bodnegg kursierten, Herr Dr. med. Rösch müsse die Praxisräume in Bodnegg aufgeben, informierte Bürgermeister Frick, darüber, dass diese Gerüchten vollkommen falsch sind und Herr Dr. med. Rösch weiterhin wie gewohnt in Bodnegg praktizieren wird und den Bürgern zu Verfügung steht.